

## **VEREINSSATZUNG**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

1. Der am 10. Sept. 2020 gegründete Verein führt folgenden Namen: Parkettleger on Tour.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e. V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in 89604 Allmendingen.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein verfolgt folgende Zwecke im Sinne des § 52 Absatz AO:  
Denkmalschutz und Denkmalpflege
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:  
Durch die kostenfreie Verlegung und Renovierung von Parkett in Denkmälern, die dadurch im Bestand gesichert werden. Die Gebäude werden durch den Boden wieder betret- und benutzbar. Wesentliches Kriterium für die Auswahl der Denkmäler ist, dass die Räume, in denen das Parkett verlegt wird, von der Allgemeinheit genutzt werden dürfen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

## **§ 4**

### **Mittelverwendung**

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Zuwendungen oder Gewinnanteile des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich, auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung, ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier -und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

## **§ 5**

### **Verbot und Begünstigungen**

Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hoher Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

## **§6**

### **Mitgliedschaft**

#### **1. Der Verein kann folgende Mitglieder haben:**

- a) Stimmberechtigte Mitglieder.  
Stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich durch aktive Mitarbeit, die auf eine gewisse Zeit angelegt ist, im Verein engagiert.
- b) Fördermitglieder (ohne Stimmrecht)  
Fördermitglieder sind Mitglieder, die den Zweck des Vereins in geeigneter Weise, insbesondere durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen fördern und unterstützen. Fördermitglied können sowohl natürliche Personen und Personengesellschaften als auch juristische Personen werden. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht.
- c) Ehrenmitglieder (s.§11)

## **2. Antrag auf Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Der Antrag zur Aufnahme kann über ein Online-Formular auf der Website des Vereins gestellt werden oder durch Zusendung an die Vereinsadresse erfolgen.

Zu a) Stimmberechtigtes Mitglied.

Über die Aufnahme eines stimmberechtigten Mitglieds entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig ab dem Monat des Beitritts und beträgt 5€/Monat.

Bei minderjährigen Personen ist der Aufnahmeantrag von einem/einer gesetzlichen Vertreter/in zu stellen. Diese/r muss sich auch zur Zahlung der Beiträge des/der Minderjährigen verpflichten. Die stimmberechtigte Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss über die Aufnahme.

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft wird die Satzung anerkannt. Es bedarf keiner zusätzlichen Bestätigung des Vereins über die Mitgliedschaft.

Zu b) Fördermitglied.

Antragsberechtigt sind natürliche Personen oder Vertreter/innen juristischer Personen oder Personengesellschaften. Nach Verifizierung des/der Antragstellers/in stimmt der Vorstand über die Aufnahme ab. Die Fördermitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss über die Aufnahme. Ein Recht auf Aufnahme als Fördermitglied besteht nicht.

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft wird die Satzung anerkannt. Der/dem Antragsteller/in der Mitgliedschaft ist der Beschluss über die Mitgliedschaft bekanntzugeben, eine digitale Benachrichtigung per email ist zulässig.

## **3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen, die Satzung zu beachten sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Außerdem sind alle erforderlichen Daten für eine ordnungsgemäße Vereinsverwaltung dem Vorstand zu melden und Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

- a) Stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht, im Rahmen des satzungsmäßigen Zwecks der Mitgliederversammlung Vorschläge zu den Inhalten und der Arbeit des Vereins zu unterbreiten. Sie haben ein aktives und passives Wahlrecht. Sie haben gleiches Stimmrecht. Dieses kann nur persönlich ausgeübt werden.
- b) Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Projekten und Aktivitäten des Vereins zu unterbreiten und regelmäßig Informationen zu erhalten. Dies betrifft insbesondere Informationen über die Verwendung der Förderbeiträge.

## **4. Beendigung der Mitgliedschaft**

- a) Die stimmberechtigte Mitgliedschaft erlischt
  - durch Tod
  - durch schriftlich erklärten Austritt
  - durch Ausschluss.
- b) Die Fördermitgliedschaft endet
  - mit dem Tode,
  - bei juristischen Personen mit Auflösung oder

- bei Personengesellschaften mit deren Beendigung
- durch Kündigung der Fördermitgliedschaft
- durch Einstellung der regelmäßigen Beitragszahlungen
- durch Ausschuss.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich  
Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Mitglied

- grob gegen die Satzung,
- grob gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane oder
- grob gegen Vereinsinteressen verstößt.

Für den Ausschluss ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich. Dem Mitglied ist die Möglichkeit einzuräumen, sich schriftlich zu den Vorwürfen zu äußern.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Mitgliedsversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt 2 Wochen.

3. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der zweite Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten weder der erste Vorsitzende noch der zweite Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

4. Sollte der Schriftführer abwesend sein, wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.

5. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von 1/4 der abgegeben gültigen Stimmen.

7. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

8. Anträge können gestellt werden von:

- a) jedem erwachsenen Mitglied
- b) vom Vorstand

9. Anträge müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird. Das Gleiche gilt auch für Satzungsänderungen.

10. Die Mitgliederversammlung kann online durchgeführt werden.

## **§ 9**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht

## **§ 10**

### **Vorstand**

1. Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus mehreren Mitgliedern zusammen. Er ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des §26 BGB.

Mitglieder des Vorstands sind

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Kassenwart/ Schatzmeister
- d) ggf. Beisitzer

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Beschlüsse können im Umlaufverfahren auch schriftlich gefasst werden.

3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden, einen Schatzmeister und 2 Beisitzer m/w/d. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter. Außerdem wird für jede Sitzung ein Protokollführer bestimmt.

5. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von 8 Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden und ist jedem Vorstandsmitglied

in Textform zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens 5 Tage vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist vom Vorsitzenden nach Ende des letzten Tages der Frist an alle Vorstandsmitglieder zu übermitteln.

6. Die Vorstandssitzungen können sowohl als Präsenztreffen, als auch als Online -Treffen stattfinden.

## **§ 11**

### **Ehrenmitglieder**

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Sie besitzen ein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

## **§ 12**

### **Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 13**

### **Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Der Verein kann mit einer 1/2 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (oder Schatzmeister). Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die im Folgenden bezeichnete juristische Person:
  - Schlossverein Dahlen e.V.

Diese juristische Person hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins Parkettleger on Tour beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Allmendingen, 12.10.2021